

Die -feudale Ehe- der frühmittelalterlichen deutschen Volksrechte wurde von diesen ganz offen-als ein vermögen srechtlicher, dem Kaufgeschäft ähnlicher Vertrag ausgestaltet, bei dem die zwischen dem Mann und dem „Muntwalt“ der Frau geschlossene „Verlobung“ das obligatorische Verpflichtungsgeschäft darstellt, das dem Manne gegen Zahlung des Kaufpreises einen erzwingbaren Anspruch auf „Übergabe der Braut“ (traditio puellae), also auf Eheschließung, gewährt. In den folgenden Jahrhunderten führte der Einfluß der Kirche auf Familie und Familienrecht allmählich dazu, die völlige Gleichsetzung der Ehe mit einem Kaufgeschäft, also die Degradierung der Frau zum Kaufobjekt, wenigstens der rechtlichen Erscheinungsform nach aufzugeben: Zwar ließen beide Kirchenrechte — das katholische bis zum Jahre 1917 — ebenso wie das gemeine Recht aus dem Verlöbniß eine Klage auf Eheschließung zu, das Urteil konnte aber nicht mehr durch Zwangs-
trauung vollstreckt werden. Da sich jedoch der Charakter der Ehe als eines Finanzgeschäfts keineswegs geändert hatte, suchte das Recht die Erzwingbarkeit der die Ehe vorbereitenden oder begründenden Verträge mit anderen Mitteln zu gewährleisten: Der Wille des Teiles* der das Verlöbniß nicht einhielt und dem ihn zur Eingehung der Ehe verpflichtenden Urteil nicht nachkam, konnte durch Geldstrafen, Haft oder die Androhung hoher Schadenersatzansprüche gebeugt werden; und die Einhaltung des die Ehe selbst begründenden Vertrages sicherte z. B. die Konsistorialordnung von 1573 durch die Bestimmung, daß ein Ehegatte, der den anderen verlassen hatte, mit Gewalt zu diesem zurückgebracht werden könne und im Wiederholungsfälle „eingesperrt und ehe nicht ausgelassen werden solle, er habe denn sufficientem cautionem de cohabitando gethan“, d. h. hinreichende Sicherheit für die Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft gegeben¹². Auf demselben Blatt steht der von allen Ausbeuterordnungen ausgeübte strafrechtliche Zwang, der durch — in der Feudalgesellschaft überaus grausame — Ehebruchstrafen gegenüber der Frau die Realisierung der die Frau zur ehelichen Treue verpflichtenden Normen sichern sollte.

Ein klassisches Beispiel für den Vermögenscharakter der Ehe und das daraus folgende Bemühen des Gesetzgebers, die sich darauf beziehenden Normen erzwingbar zu gestalten, bietet das spätf feudale preußische Landrecht (1794): In nicht weniger als 60 Paragraphen wird dort allein das „Ehegelöbniß“ abgehandelt, wobei die vermögensrechtlichen Folgen für den Fall der unbegründeten Vertragsuntreue, beginnend mit der Verpflichtung zur Zahlung von Konventionalstrafe (!) und aller wegen des Verlöbnisses aufgewandten Kosten über die Verpflichtung zur Zahlung eines Teils der von der Frau versprochenen Mitgift bzw. des vom Manne versprochenen Gegenvermöchnisses bis zur Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen und zur Haftung der Eltern und Erben der Verlobten für die genannten Geldansprüche, den weitesten Raum einnehmen¹³.

Die kapitalistische Produktionsweise bedingte es für die Bourgeoisie noch entschiedener, ihre Ehe zu einer Finanztransaktion zu machen, und auch hier mußte daher das Recht auf eine möglichst weitgehende Erzwingbarkeit der familienrechtlichen Normen bedacht sein. Allerdings geschieht das nicht mehr in der naiv-offenherzigen Form der feudalen Gesetzgebung, wie sich die Gesetze der Bourgeoisie ja auch sonst durch das Streben nach Verschleierung der mit ihnen verfolgten ökonomischen Ziele und Motive auszeichnen. Die Aufgabe, die Einhaltung der Normen über die Ehegemeinschaft im Hinblick auf deren ökonomische Bedeutung für die herrschende Klasse zu erzwingen, wird daher vor allem mittelbar erfüllt: durch die Bestimmungen über die Ehescheidung, das Scheidungsver-

fahren und die Scheidungsfolgen. Soweit nicht — Wie zunächst in allen katholischen Ländern und heute noch in Italien — die Ehescheidung überhaupt ausgeschlossen war oder — wie in England bis in das 20. Jahrhundert — auf das äußerste erschwert und damit die Kontinuität der einmal begründeten „Geschäftsverbindung“ erzwingen wurde, ließ die gesetzliche Regelung die Auflösung der Ehe für beide Partner oder wenigstens einen von ihnen oft genug zum finanziellen Ruin werden, suchte also durch wirtschaftlichen Druck zu erreichen, wofür der unmittelbare staatliche Zwang nach der vom Naturrecht beeinflussten Anschauungen nicht mehr als das richtige Mittel erschien. Der Bourgeois, der schuldhaft die Ehegemeinschaft zerstörte, riskierte nicht nur eine ganze Anzahl ruinöser Prozesse¹⁴, sondern auch eine schwere finanzielle Dauerbelastung, da er neben dem Aufwand für sich und seine neue Ehefrau auch den „standesmäßigen“ Unterhalt für die geschiedene Frau auf deren Lebenszeit zu bestechen hatte (§ 1578 BGB; vgl. auch § 58 EheG v. 1946). Wohl gemerkt, der Bourgeois; an der Aufrechterhaltung der proletarischen Ehe hatte die Bourgeoisie kein ökonomisches Interesse, und daher entfiel hier das wirtschaftliche Druckmittel der Unterhaltsverpflichtung; „nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, (war) Erwerb durch Arbeit der Frau üblich“ (§ 1578 BGB), und so mochte die Proletarierfrau auch nach der durch den Mann verschuldeten Scheidung ihren Unterhalt selbst verdienen. Wenn aber die Bourgeoisfrau ihrerseits schuldhaft die Ehegemeinschaft zerstörte, so verlor sie ihre Versorgung, und damit lastete auch auf ihr der auf die Ehehaltung gerichtete wirtschaftliche Druck.

Ebenso ist auch das Verlöbnißrecht des BGB darauf abgestellt, die Vertragspartner durch den wirtschaftlichen Druck der dem Vertragsbrüchigen drohenden Schadenersatzansprüche zur Einhaltung des Abkommens zu zwingen¹⁵. Daneben finden sich freilich in allen bürgerlichen Familiengesetzen auch noch Anklänge an die unmittelbare Erzwingbarkeit ehelicher Verhaltensnormen, wie etwa die Klage „auf Herstellung des ehelichen Lebens“ des BGB und der ZPO.

Sämtlichen dem Sozialismus vorausgegangenen Klassengesellschaften war — bei aller Verschiedenheit der Formen — gemeinsam, daß der Inhalt der Ehe der jeweils herrschenden Klasse vorwiegend durch wirtschaftliche Zielsetzungen bestimmt war. Die Vererbung dieses gemeinsamen Merkmals durch die Jahrtausende ist natürlich kein Zufall, sondern eine gesetzmäßige Auswirkung der Grundgemeinschaft der Ausbeuter-
gesellschaften, also des Privateigentums an den Produktionsmitteln, dessen Sicherung, Förderung und Vererbung ja eben die ökonomischen Ziele sind, die die herrschenden Klassen — und dementsprechend das Recht dieser Klassen — mit der Gründung einer Familie verfolgten.

Erst mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln können Ehe und Familie auf ein neues Fundament gestellt werden; erst die sozialistische Gesellschaft „läßt die Familie als wirtschaftliche Einheit verschwinden“ und setzt „an ihre Stelle die Familie als sittliche Einheit“¹⁶. Dabei soll nicht der Hinweis darauf vergessen werden, daß auch für die Bourgeoisie „auf dem Papier, in der moralischen Theorie wie in der poetischen Schilderung ... nichts unerschütterlicher fest(stand), als daß jede Ehe unsittlich, die nicht auf gegenseitiger Geschlechtsliebe und wirklicher freier Übereinkunft der Gatten beruht“¹⁷ aber „es versteht sich, daß es diesem ... Maßstab in

14 vgl. dazu Nathan, Die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, NJ 1949 S. 25 ff., und: Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1958, Bd. II, S. 48.

15 vgl. Nathan, Eheschließung, persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten, Ehescheidung, NJ 1954 S. 358.

16 Clara Zetkin, a. a. O.

17 Marx/Engels. Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Berlin 1952, Bd. II, S. 222.

12 vgl. Koch, Landrecht, 1862, Bd. III, S. 1 und 195, Fußnote 15.

13 vgl. §§ 112 ff. ALR n. I.